

Z86 – VERBESSERTE LEISTUNG NACH AUVB 1999 – 300+20

Abweichend von Artikel 7 Pkt. 4 der AUVB 1999 (Progressionsstaffel) erhöht sich die Leistung ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von zu mindestens 40% und nach Berücksichtigung der Progression um weitere 20 Prozentpunkte.

Die Leistung ist jedoch in jedem Fall mit maximal 300% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Bei folgenden unfallbedingten schweren Verletzungen wird zusätzlich eine Sofortleistung in Höhe von 5% der versicherten Summe für dauernde Invalidität erbracht:

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma; Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur der Wirbelsäule
 - gewebezerstörender Schaden von zwei inneren Organen
- Verbrennungen III. Grades von mehr als 25 Prozent der Körperoberfläche.

Das Vorliegen einer schweren Verletzung ist unter Vorlage eines ärztlichen Befundberichtes nachzuweisen.

Der Anspruch auf Leistung entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet.

Zusätzlich zahlt der Versicherer nach einem Unfall im Sinne des Artikels 6 eine Beihilfe in der Höhe von EUR 370,00, wenn die versicherte Person innerhalb von drei Jahren vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens 21 Tagen durchgeführt hat. Bei der Bemessung der Beihilfe ist Artikel 21 Pkt. 2 sinngemäß anzuwenden.

Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal bezahlt.